

Vorschlag zur Novellierung der Fördervereinsatzung

Par.	neue Fassung	aktueller Text	Kommentare
§ 1	Name und Sitz	Name und Sitz	keine Änderung
	Der am 20.5. 1985 gegründete Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Hürth-Gleuel führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Brüder-Grimm-Gemeinschaftsgrundschule Hürth-Gleuel e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.	Der am 20.5. 1985 gegründete Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Hürth-Gleuel führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Brüder-Grimm-Gemeinschaftsgrundschule Hürth-Gleuel e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.	keine Änderung
	Sitz des Vereins ist die Brüder-Grimm-Gemeinschaftsgrundschule in Hürth-Gleuel, Schnellermaarstr. 19, 50354 Hürth. Zuständiges Amtsgericht ist Brühl.	Sitz des Vereins ist Hürth-Gleuel, zuständiges Amtsgericht ist Brühl.	- "beständige" Anschrift, die sich auch bei Umzug oder Wechsel des 1. Vorsitzenden nicht ändert!
§ 2	Zweck des Vereins	Zweck des Vereins	keine Änderung
1.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.	keine Änderung
2.	Zwecke des Vereins über die Verpflichtungen des Unterhaltsträgers hinaus sind im Einzelnen:	Zwecke des Vereins über die Verpflichtungen des Unterhaltsträgers hinaus sind im Einzelnen:	keine Änderung
a)	In der Elternschaft und in der Öffentlichkeit soll das Verständnis für alle schulischen Belange der Brüder Grimm-Gemeinschaftsgrundschule geweckt und gefördert werden.	In der Elternschaft und in der Öffentlichkeit soll das Verständnis für alle schulischen Belange der Brüder Grimm-Gemeinschaftsgrundschule geweckt und gefördert werden.	keine Änderung
b)	Ganz im Allgemeinen soll das schulische Leben, auch über die unmittelbaren unterrichtlichen Erfordernisse hinaus, unterstützt werden.	Ganz im Allgemeinen soll das schulische Leben, auch über die unmittelbaren unterrichtlichen Erfordernisse hinaus, unterstützt werden.	keine Änderung
c)	Der Verein kann bedürftige Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten unterstützen.	Der Verein kann bedürftige Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten unterstützen.	keine Änderung
d)	Er soll in Zusammenarbeit mit der Schule kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art durchführen bzw. unterstützen.	Er soll in Zusammenarbeit mit der Schule kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art durchführen bzw. unterstützen.	keine Änderung
e)	Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen.	Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen.	keine Änderung

Vorschlag zur Novellierung der Fördervereinsatzung

Par.	neue Fassung	aktueller Text	Kommentare
§ 3	Mitgliedschaft, Kündigung	Mitgliedschaft, Kündigung	keine Änderung
a)	Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung der Brüder-Grimm-Gemeinschaftsgrundschule bereit ist.	Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung der Brüder-Grimm-Gemeinschaftsgrundschule bereit ist.	keine Änderung
b)	Die Aufnahme kann jederzeit nach schriftlichem Antrag erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	Die Aufnahme kann jederzeit nach schriftlichem Antrag erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	keine Änderung
c)	Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss des Schuljahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.	Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss des Schuljahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.	keine Änderung
d)	Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung seitens des Mitglieds, durch den Tod des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.	Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung seitens des Mitglieds, durch den Tod des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglieds aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.	keine Änderung
e)	Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.		- Anpassung an die Mustersatzung des NRW-Justizministeriums vom 07.2020 - höhere Rechtssicherheit für Mitglieder und Vorstand
§ 4	Mitgliedsbeitrag, Stiftungen und Schenkungen	Mitgliedsbeitrag und Stiftungen	Anpassung an den Text der nachfolgenden Regelungen

Vorschlag zur Novellierung der Fördervereinsatzung

Par.	neue Fassung	aktueller Text	Kommentare
a)	Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag an den Verein, über dessen Höhe die Mitglieder unter Beachtung eines von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrages selbst entscheidet.	Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag an den Verein, über dessen Höhe die Mitglieder unter Beachtung eines von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrages selbst entscheidet.	keine Änderung
b)	Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres fällig.	Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres fällig.	keine Änderung
c)	Der Verein kann Schenkungen und Stiftungen entgegennehmen.	Der Verein kann Schenkungen und Stiftungen entgegennehmen.	keine Änderung
d)	Stiftungen und Schenkungen können vom Zuwender mit Auflagen verbunden werden, sofern sie nicht § 2 widersprechen.	Stiftungen und Schenkungen können vom Zuwender mit Auflagen verbunden werden, sofern sie nicht § 2 widersprechen.	keine Änderung
e)	Beiträge, Schenkungen und Stiftungen werden vom Vorstand verwaltet und vertraulich behandelt.	Beiträge, Schenkungen und Stiftungen werden vom Vorstand verwaltet und vertraulich behandelt.	keine Änderung
§ 5	Organe des Vereins	Leitung des Vereins, Geschäftsführung des Vorstandes	Neustrukturierung der Satzungsgliederung
	Organe des Vereins sind: • die Mitgliederversammlung, • der Vorstand	Der Verein wird auf demokratischer Grundlage geleitet. Entscheidungen trifft der Vorstand. Voraussetzung für die Vorstandstätigkeit ist die Mitgliedschaft im Förderverein.	- Anpassung an die Mustersatzung, - Streichung des bisherigen Textes, - 3. Satz der bisherigen Fassung in § 7 e) übernommen,
a)		der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitz, 2. Vorsitz, Geschäftsführer, Rechnungsführer und dem amtierenden Schulleiter als beratendem Mitglied.	- Streichung des bisherigen Textes, - neue Vorstandsstruktur im § 7 a) geregelt,
b)		Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit, wobei eine Abstimmungen en bloc ausgeschlossen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.	- Streichung des bisherigen Textes wegen Neustrukturierung der Satzung, - Übernahme von Teilen des bisherigen Textes in § 6 g) und 7 b)
c)		Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.	- Streichung des Textes an dieser Stelle wegen Neustrukturierung der Satzung, - wörtliche Übernahme in § 7 f)

Vorschlag zur Novellierung der Fördervereinsatzung

Par.	neue Fassung	aktueller Text	Kommentare
d)		Die/der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind gemeinsam zur gerichtlichen und aussergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigt. (Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende VertreterIn der/des 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.)	- Streichung des Textes an dieser Stelle wegen Neustrukturierung der Satzung, - nahezu wörtliche Übernahme in § 7 g) und h)
e)		Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäfts- und Kassenführung, insbesondere dafür, dass keine Verpflichtungen eingegangen werden, für die keine Deckung vorhanden ist. Er ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung gefasster Beschlüsse verantwortlich.	- Streichung des Textes an dieser Stelle wegen Neustrukturierung der Satzung, - wörtliche Übernahme in § 7 i)
§ 6	Mitgliederversammlung	Vorstandssitzungen	Neustrukturierung der Satzungsgliederung, bisher § 7
		Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung regelt der 1. Vorsitzende schriftlich.	Text ersatzlos gestrichen, dadurch höhere Flexibilität bei der Gestaltung der Vorstandstätigkeit. Stattdessen Neuregelung in § 7 d)
a)	Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/-innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.	Stimmberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	- Streichung des ursprünglichen Textes, Neuregelung im § 6 i), - Anpassung an die Mustersatzung, - Würdigung der Bedeutung der Mitgliederversammlung

Vorschlag zur Novellierung der Fördervereinsatzung

Par.	neue Fassung	aktueller Text	Kommentare
b)	In den ersten drei Monaten eines jeden Schuljahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.	Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers; bei seiner Abwesenheit die des Vertreters.	- Übernahme der Regelung aus dem bisherigen § 7 a) - derzeitige Regelung des § 6 b) wird künftig über § 7 d) geregelt
c)	Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an der Infotafel des Fördervereins in der Schule einberufen. Zusätzlich soll der Vorstand die Einladung auch per Mail oder anderer elektronischer Medien an die Mitglieder versenden, sofern das jeweilige Mitglied dem Verein entsprechende Kontaktdaten mitgeteilt hat.	Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Einladung vor (8 Tage Frist), wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.	- Neuregelung der widersprüchlichen Fristen des bisherigen § 7 d) und e) - Anpassung der formalen Einladung an moderne Kommunikationsmittel, dadurch Kostenersparnis und schnellere Erreichbarkeit der Mitglieder - derzeitige Regelung des § 6 c) wird künftig über § 7 d) geregelt
d)	Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.	Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern baldigst zuzuleiten.	- Anpassung an die Mustersatzung und Neuregelung des bisherigen § 7 c) - bisherige Regelung wird künftig über § 7 d) festgelegt.
e)	Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Eine Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.	Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte vertretungsweise bis zur Mitgliederversammlung.	- Anpassung an die Mustersatzung - bisherige Regelung wird künftig über § 7 d) festgelegt.
f)	Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.		- Anpassung an die Mustersatzung
g)	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.		- Anpassung an die Mustersatzung
h)	Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.		- Anpassung an die Mustersatzung - Neuregelung des bisherigen § 7 f)

Vorschlag zur Novellierung der Fördervereinsatzung

Par.	neue Fassung	aktueller Text	Kommentare
i)	Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.		- Anpassung an die Mustersatzung - Neuregelung des bisherigen § 7 g)
j)	Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.		- Neuregelung des bisherigen § 7 h)
k)	Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.		- Anpassung an die Mustersatzung - Neuregelung des bisherigen § 10 Abs. 1 und 2
l)	Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.		- Anpassung an die Mustersatzung, - höhere Rechtssicherheit bei Abstimmungen
m)	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.		- Anpassung an die Mustersatzung - Neuregelung des bisherigen § 7 i)
§ 7	Vorstand	Mitgliederversammlung	Neustrukturierung der Satzungsgliederung
a)	Der Vorstand besteht aus der/dem: <ul style="list-style-type: none"> • 1. Vorsitzenden, • 2. Vorsitzenden, • Kassierer(in), • Schriftführer(in) • amtierenden Schulleiter(in) als beratendem Mitglied. 	In den ersten drei Monaten eines Schuljahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Ihr obliegen vor allem: Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls notwendige Wahlen.	- Neufassung des derzeitigen § 5 a), - Streichung des Amtes des Geschäftsführers - Neuaufnahme der/des Schriftführers, - Aufnahme des bisherigen Textes in § 6 a) und b)
b)	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.	Aus der Mitgliederversammlung sind zur Prüfung der Rechnungslegung des Vereins zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.	- Neufassung des bisherigen § 5 b) - inhaltliche Übernahme des derzeitigen Textes in § 8 b)
c)	Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.	Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.	- Neuaufnahme nach Mustersatzung, - Neuregelung des bisherigen § 7 c) in § 6 d)

Vorschlag zur Novellierung der Fördervereinsatzung

Par.	neue Fassung	aktueller Text	Kommentare
d)	Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.	Zu den Versammlungen ist mindestens eine Woche vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Anträge schriftlich einzuberufen.	- Neuaufnahme, - Flexiblere Vorstandsarbeit, - Neuregelung des bisherigen Textes in § 6 c)
e)	Voraussetzung für ein Amt im Vorstand ist die Mitgliedschaft im Förderverein.	Anträge müssen vier Wochen vorher der Geschäftsstelle vorliegen.	- Neufassung des bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 - bisheriger Text steht im Widerspruch zur aktuellen Ladungsfrist (1 Woche) - Neuregelung des bisherigen § 7 e) in § 6 e) und f)
f)	Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.	Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzter oder sein Vertreter.	- ehemalg § 5 c) - Neuregelung des jetzigen § 7 f) in § 6 h)
g)	Die/der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigt.	In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.	- Übernahme aus § 5 d) - Neuregelung des jetzigen § 7 g) in 6 i) mit Anpassung an die Mustersatzung
h)	Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende Vertreter(in) der/des 2. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.	Abstimmungen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	- Übernahme aus § 5 d) Satz 2 - aktuelle Regelung in § 6 j) übernommen
i)	Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäfts- und Kassenführung, insbesondere dafür, dass keine Verpflichtungen eingegangen werden, für die keine Deckung vorhanden ist. Er ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung gefasster Beschlüsse verantwortlich.	Die Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt durch den Vorsitzter und Geschäftsführer.	- Übernahme aus § 5 e) - Neuregelung des bisherigen Textes in § 6 m)
j)	Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.		- Anpassung an die Mustersatzung
§ 8	Kassenwesen	Geschäftsstelle, Kassenwesen	Anpassung an neue Satzungsstruktur
a)	Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.	Die Wohnung des 1. Vorsitzter ist die Geschäftsstelle.	- durch Anpassung an Schuljahr zeitnahe Berichterstattung zum abgelaufenen Wirtschaftsjahr an JHV - Streichung des ursprünglichen Textes, Neuregelung im § 1,

Vorschlag zur Novellierung der Fördervereinsatzung

Par.	neue Fassung	aktueller Text	Kommentare
b)	Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	- Neuregelung des bisherigen § 7 b) - Anpassung des Geschäftsjahres im neuen § 8 a)
c)	Am Schluss des Geschäftsjahres ist ein nach Einnahmen und Ausgaben getrennter Jahresabschluss den RechnungsprüferInnen vorzulegen.	Am Schluss des Geschäftsjahres ist ein nach Einnahmen und Ausgaben getrennter Jahresabschluss den Rechnungsprüfern vorzulegen.	keine Änderung
§ 9	Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen	Einnahmeverwendung, Vereinsvermögen	Anpassung an die Mustersatzung
a)	Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Falls sich aus der Tätigkeit des Vereins ein Gewinn ergeben sollte, wächst dies dem Stammvermögen des Vereins zu; eine Ausschüttung solchen Gewinns an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.	Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Falls sich aus der Tätigkeit des Vereins ein Gewinn ergeben sollte, wächst dies dem Stammvermögen des Vereins zu; eine Ausschüttung solchen Gewinns an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.	keine Änderung
b)	Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.	Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.	keine Änderung
§ 10	Auflösung des Vereins	Satzungsänderung, Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	
		Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der wenigstens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.	- kein Alternativtext - Neuregelung in § 6 k) und Anpassung an die Mustersatzung

Vorschlag zur Novellierung der Fördervereinsatzung

Par.	neue Fassung	aktueller Text	Kommentare
		Erscheinen bei der ersten Versammlung weniger als ein Viertel aller Mitglieder, so darf frühestens zu einer 8 Tage später stattfindenden neuen Versammlung einberufen werden, die als einziger Punkt „Satzungsänderung“ auf der Tagesordnung hat. In dieser zweiten Versammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	- kein Alternativtext - bisherige Regelung ersatzlos gestrichen, da durch Neuregelung des § 6 g) und § 6 k) nicht mehr erforderlich
	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den Verein „Grimmlinge e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls des Vereinszweckes nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung oder Wissenschaft und Forschung.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die „Betreuende Grundschule der Brüder-Grimm-Gemeinschaftsgrundschule Gleuel e.V.“. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls des Vereinszweckes nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige Körperschaft.	keine inhaltliche Änderung, lediglich eine Anpassung des Namens der Begünstigten und Ergänzung i.S. der Mustersatzung
	Die Novellierung der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am ...2020 beschlossen. Bis zum Tag der Bestätigung der Satzung durch das Registergericht behält die bisherige Satzung unverändert ihre Gültigkeit. Mit Inkraftsetzung der neuen Satzung verliert die bisherige Satzung vom 20.05.1985, geändert auf der Mitgliederversammlung am 10.12.1987 ihre Gültigkeit.	Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.05.1985, geändert auf der Mitgliederversammlung am 10.12.1987 durch die anwesenden Mitglieder.	